

Fachdirektorenkonferenz Geldspiele

Conférence spécialisée des membres de gouvernements concernés
par les jeux d'argent

Conferenza dei direttori cantonali dei giochi in denaro

Jahresbericht

der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele

2021

2021

INHALT

1. VORWORT DES PRÄSIDENTEN	3
2. ZUSAMMENSETZUNG DER FACHDIREKTORENKONFERENZ UND DES VORSTANDS	4
3. TÄTIGKEITEN DER KONFERENZ UND DES VORSTANDS	5
3.1. Konferenzen und Sitzungen	5
3.2. Überblick über die Geschäfte	5
3.2.1. Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)	5
3.2.2. Geldspielgericht	6
3.2.3. Gespa	7
3.2.4. Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS)	8
4. FINANZEN	10
4.1. Jahresrechnung 2021	11
4.2. Bericht der Revisionsstelle zuhanden der FDKG	17

1. VORWORT DES PRÄSIDENTEN

Liebe Leserinnen und Leser

Im Berichtsjahr hat sich einiges verändert. Erlauben Sie mir eine kurze Standortbestimmung.

Die Regulierung der Geldspiele ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Während dem Bund vor allem Zuständigkeiten im Spielbankenbereich zukommen und ihm die Oberaufsicht über die Geldspiele obliegt, sind die Kantone bei den weiteren Geldspielen – im Vordergrund stehen die Lotterien – auch unter der neuen Geldspielgesetzgebung zuständig.

Der kantonalen Ebene kommen dabei verschiedene Aufgaben zu. Einerseits geht es darum, die mit den Lotterien erwirtschafteten Reingewinne in transparenter Weise sinnstiftend und selbstverständlich gemeinnützig zu verwenden. Den Kantonen ist es ein wichtiges Anliegen, dass Sport und Kultur mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Andererseits müssen die Kantone im Rahmen des Konkordats die Aufsicht über die Grossspiele organisieren, ein Geldspielgericht einsetzen, die Mittel für die Bekämpfung der Spielsucht erheben und die Zuweisung der Reingewinne an den nationalen Sport einerseits und die Kantone andererseits vornehmen. Im vergangenen Jahr war in diesem Bereich sehr viel Grundlagenarbeit des Vorstandes zur Umsetzung der Neuorganisation zu leisten. Im Vordergrund stand dabei die Vorbereitung der erstmaligen Beschlussfassung über den Betrag zur Förderung des nationalen Sports für die Jahre 2023 – 2026. Dabei geht es um die Anwendung teilweise nicht ganz einfacher Vorgaben, die Organisation gewaltenteiliger Institutionen und auch um die Verteilung der Mittel zwischen dem nationalen Sport und den Kantonen. Und wir stellen fest, dass die Kantone in diesem Bereich verschiedenen Interessenslagen ausgesetzt sind.

Die Kantone werden – wie dies bei allen Konkordaten der Fall ist – von Regierungsmitgliedern vertreten. Die Kantone als Ganzes, d.h. die Regierungen respektive die kantonalen Parlamente, sind nur bei grundlegenden Beschlüssen involviert. Die Organisation der Aufsicht, des Gerichtswesens und der Mittelzuweisung sind wichtige Themen in der Fachdirektorenkonferenz wie auch im Vorstand. Es ist daher unerlässlich, dass sich die Regierungsmitglieder, welche ihre Kantone in der Konferenz vertreten und selbstverständlich auch die Mitglieder des Vorstands mit ihrer ganzen Kraft einsetzen, damit die FDKG ihre Arbeit gut, rechtsstaatlich korrekt und demokratisch abgestützt zur Zufriedenheit aller machen kann.

Ich danke daher meinen Kolleginnen und Kollegen im Vorstand, dass sie sich für diese Aufgaben proaktiv engagieren und die der FDKG übertragenen Zuständigkeiten wahrnehmen. Die Kantone respektive deren Vertreterinnen und Vertreter in der Konferenz nehmen ihre Verantwortung im Bereich der Geldspiele ernst und haben im letzten Jahr eindrücklich aufgezeigt, dass sie mit der Umsetzung des Geldspielgesetzes auch die Verantwortung für Belange der Governance, Aufsicht und Mittelverteilung übernehmen. Nur mit dem nötigen Einsatz und einer umsichtigen Politik können wir die heutige Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen aufrechterhalten. Ich danke an dieser Stelle allen Beteiligten für ihre Mitwirkung.

Andrea Bettiga
Landamman GL, Präsident FDKG



2. ZUSAMMENSETZUNG DER FACHDIREKTORENKONFERENZ UND DES VORSTANDS

Präsident

Landammann Andrea Bettiga, GL

Vize-Präsident

Regierungsrat Georges Godel, FR (bis Ende Oktober 2021)

Regierungsrätinnen und Regierungsräte aus den Mitgliedskantonen

- Christoph Amstad, OW
- Thierry Apothéloz, GE
- Andrea Bettiga, GL
- Christophe Darbellay, VS
- Markus Dieth, AG
- Stephanie Eymann, BS
- Mario Fehr, ZH
- Othmar Filliger, NW
- Jacques Gerber, wJU
- Norman Gobbi, TI
- Georges Godel, FR (bis Ende Oktober 2021)
- Kaspar Michel, SZ
- Dimitri Moretti, UR
- Philippe Müller, BE
- Jean-Nathanaël Karakash, NE (bis Ende Mai 2021)
- Monika Knill-Kradolfer, TG
- Philippe Leuba, VD
- Peter Peyer, GR
- Hansueli Reutegger, AR
- Alain Ribaux, NE (ab Juni 2021)
- Kathrin Schweizer, BL
- Susanne Schaffner, SO
- Jakob Signer, AI
- Beat Tinner, SG
- Beat Villiger, ZG
- Walter Vogelsanger, SH
- Paul Winiker, LU

Vorstand

- Andrea Bettiga, Präsident, Departement Sicherheit und Justiz, GL
- Georges Godel, Vize-Präsident, Finanzdepartement, FR (bis Ende Oktober 2021)
- Markus Dieth, Departement Finanzen und Ressourcen, AG
- Christophe Darbellay, Departement für Volkswirtschaft und Bildung, VS
- Susanne Schaffner, Departement des Innern, SO

Geschäftsstelle

- Mirjam Strecker, Geschäftsführerin

3. TÄTIGKEITEN DER KONFERENZ UND DES VORSTANDS

3.1. Konferenzen und Sitzungen

Die Konferenz tagte im Berichtsjahr insgesamt drei Mal. Die konstituierende Versammlung fand am 11. Januar 2021 per Videokonferenz statt, die ordentliche Frühjahrskonferenz wurde am 31. Mai im Rathaus des Kantons Bern durchgeführt. Da die Konferenz nicht beschlussfähig war, wurden die Beschlüsse im Anschluss auf dem Zirkularweg gefasst. Die Herbstkonferenz fand am 15. November 2021 im Konferenzsaal des Restaurants Zunft zur Webern in Bern statt.

Im Berichtsjahr fanden insgesamt drei Vorstandssitzungen statt: Die erste ordentliche Sitzung vom 29. März 2021 wurde wegen der Corona-Pandemie als Videokonferenz durchgeführt, am 18. August 2021 fand eine ausserordentliche Vorstandssitzung zur Beratung des Antrags der SFS statt, die zweite ordentliche Vorstandssitzung wurde am 27. September 2021 abgehalten.

Die Frühjahrsgespräche mit dem Geldspielgericht, der Gespa und der SFS wurden am 10. März 2021 im Rahmen von Videokonferenzen durchgeführt, das Herbstgespräch mit der Gespa und der SFS fand am 27. August 2021 statt.

3.2. Überblick über die Geschäfte

3.2.1. Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)

■ Konstituierung

Das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat trat auf den 1. Januar 2021 in Kraft und löste die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW) ab.

Am 11. Januar 2021 wurden anlässlich der konstituierenden Versammlung die Gremien besetzt (Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle sowie der Richterinnen und Richter des Geldspielgerichts). Die amtierenden Mitglieder der Rekurskommission wurden als Richterinnen und Richter bzw. Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter für das Jahr 2021 bestätigt. Ebenso wurden die bisherigen Mitglieder der Comlot mit dem Präsidenten Jean-François Roth als Mitglieder des Aufsichtsrats bis Ende Dezember 2021 bestätigt. Schliesslich wurden das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats der neuen Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) gewählt.

Die konstituierende Konferenz beschloss zudem das Organisationsreglement der interkantonalen Trägerschaft, genehmigte das Geschäftsreglement des Geldspielgerichts, das Organisationsreglement der Gespa und das Reglement über die Erhebung von Gebühren und Abgaben der Gespa und setzte alle Erlasse rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

■ Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds

Im Herbst 2021 hat der bisherige Vizepräsident, Georges Godel, seine Amtszeit als Regierungsrat des Kantons Freiburg beendet und schied somit auch aus dem Vorstand der FDKG aus. Er wurde an der Herbstkonferenz verabschiedet. Als sein Nachfolger im Vorstand wurde Ende Jahr per Zirkulationsbeschluss Thierry Apot'héoz, chef du département de la cohésion sociale du canton de Genève, gewählt (mit Amtsantritt im Januar 2022). Die Conférence Romande hat als Nachfolger für das Vizepräsidium im Vorstand Christoph Darbellay, Vorsteher des Departements für Bildung und Volkswirtschaft Kanton Wallis, vorgeschlagen. Die Wahl durch den Vorstand erfolgt im Jahr 2022.

- **Wahl einer neuen Revisionsstelle**

Mit Schreiben vom 10. September 2021 erklärte die anlässlich der konstituierenden Konferenz gewählte Revisionsstelle (Finanzkontrolle des Kantons AR) ihren Rücktritt vom Mandat, da sie die gemäss Geldspielkonkordat verlangten Voraussetzungen nicht erfüllte. Die Konferenz wählte am 15. November 2021 die Finanzkontrolle des Kantons Bern als Revisionsstelle.
- **Empfehlungen zur Zweckbindung der Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte – Anteil Prävention**

Gemäss Art. 66 Abs. 4 GSK erlässt die Trägerschaft Empfehlungen über die Verwendung der Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte – Anteil Prävention (bisher: Spielsuchtabgabe). Bei der Ausarbeitung der Empfehlungen hat sich der Vorstand der FDKG auf die Vorarbeiten gestützt, welche die Gespa in Zusammenarbeit mit der Begleitgruppe Spielsuchtabgabe unter Geltung der IVLW geleistet hat. Die Empfehlungen wurden anlässlich der Herbstkonferenz verabschiedet und sind auf der Webseite der FDKG aufgeschaltet.
- **Antrag zuhanden des Koordinationsorgans Bund – Kantone betreffend Durchführung einer umfassenden Studie zum Geldspielmarkt und zur Suchtprävention**

Anlässlich der Frühjahrskonferenz reichten die Westschweizer Kantone den Antrag ein, das Koordinationsorgan Bund – Kantone mit der Durchführung einer «umfassenden Studie über die Entwicklung des Geldspielmarkts und über die Auswirkungen der getroffenen Massnahmen gegen Spielsucht und zum Schutz von Minderjährigen» zu beauftragen. Anlässlich der Herbstkonferenz wurde beschlossen, beim Koordinationsorgan Bund – Kantone einen Antrag auf Durchführung einer solchen Studie zu stellen. Der Antrag ist beim Koordinationsorgan Bund – Kantone hängig.
- **Übergabe der Geschäftsstelle/Archivierung der Unterlagen FDKL**

Die Übergabe der Geschäftsstelle erfolgte am 27. Januar 2021 in Schüpfen. Die neue Geschäftsführerin und ihre Sekretärin, Monika Gerber, wurden über die pendingen Geschäfte informiert.

Die Akten der FDKL wurden – soweit von historischer Relevanz – von der Geschäftsführerin der FDKL, Dora Andres, dem Staatsarchiv übergeben, die übrigen Akten werden durch die Gespa archiviert. Die Geschäftsführerin der FDKG hat eine Festplatte mit elektronisch gespeicherten Daten erhalten.
- **Durchführung der Konferenzen**

An der Herbstkonferenz wurde beschlossen, künftig nur noch eine Konferenz pro Jahr vor Ort durchzuführen. Die Herbstkonferenz soll in der Regel online stattfinden. Der Vorstand kann von dieser Regel abweichen, wenn er aufgrund der zu behandelnden Geschäfte eine Präsenzkonferenz für angezeigt erachtet.

3.2.2. Geldspielgericht

- **Wahlen Richter/innen und Ersatzrichter/innen Geldspielgericht**

Der Präsident und vier weitere amtierende Richterinnen und Richter des Geldspielgerichts schieden per Ende 2021 wegen der Amtszeitbeschränkung aus ihrem Amt aus. Die Frühjahrskonferenz wählte den bisherigen Ersatzrichter, Dr. Robert Zimmermann, zum neuen Präsidenten des Geldspielgerichts. Sodann wurden der bisherige Ersatzrichter Dr. Peter H. Vetter und (neu) Rechtsanwalt Filippo Gianoni, MLaw Jessica Koller und Rechtsanwalt und Notar Olivier Derivaz als Richterinnen

und Richter gewählt. Da zu wenig Vorschläge für Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter eingegangen waren, wurde deren Wahl erst im Herbst vorgenommen. Die Herbstkonferenz wählte Rechtsanwältin Kathrin Abegglen, LL.M., Dr. Tobias Grasdorf und Dr. Nicolas Rouiller als Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter.

Die Gewählten treten ihr neues Amt per 1. Januar 2022 für eine Amtsdauer von sechs Jahren an.

An der Herbstkonferenz wurde der langjährige Präsident des Gelspielgerichts, Dr. Claude Rouiller, verabschiedet und auch den weiteren per Ende Jahr ausscheidenden Mitgliedern des Geldspielgerichts wurde für ihren Einsatz und ihr Wirken gedankt: Kurt Schwander (Vizepräsident), Prof. Dr. Anne Petitpierre (Richterin), Francesca Lepori Colombo (Richterin), Dr. Hugo Casanova (Richter).

3.2.3. Gespa

■ Gesamterneuerung Aufsichtsrat Gespa inkl. Präsidium

Ende 2021 endeten die Amtszeiten des langjährigen Präsidenten der Gespa (Jean-François Roth), des Suchtpräventionsexperten (Bruno Erni) und des Rechtsexperten (Jean-Marc Rapp) als Mitglieder des Aufsichtsrats. Eine Wiederwahl war nicht mehr möglich.

Auf Antrag der Gespa wurden anlässlich der Frühjahrskonferenz folgende Mitglieder des Aufsichtsrats für die Amtsdauer 2022 – 2025 gewählt: Jean-Michel Cina, ehemaliger Regierungsrat des Kantons Wallis (für das Präsidium), Mirjam Weber, Mitglied der Geschäftsleitung und Leiterin Bereich Vorsorge, Betreuung und Nachsorge bei Krebsliga Schweiz (als Suchtpräventionsexpertin) und Prof. Pascal Mahon (als Rechtsexperte). Kathrin Hilber, ehem. Regierungsrätin Kanton SG wurde für eine dritte Amtsperiode und Valeria Canova, Lic. iur., Rechtsberaterin, Mediatorin und Coach, für eine zweite Amtsdauer wiedergewählt.

Anlässlich der Herbstkonferenz wurde Jean-François Roth verabschiedet. Auch den zwei weiteren abtretenden Mitgliedern (Bruno Erni und Jean-Marc Rapp) wurde gedankt.

■ Leistungsauftrag Gespa

Das GSK sieht in Art. 19 vor, dass die Trägerschaft mit der Gespa (im Bereich der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Bundesgesetz über die Geldspiele) allgemeine Grundsätze zur Aufgabenerfüllung vereinbaren kann. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung ist die Gespa das Kompetenzzentrum der Kantone im Bereich Geldspiele, die Trägerschaft erlässt mittels Leistungsauftrag allgemeine Vorgaben hinsichtlich Quantität und Qualität der Aufgabenerfüllung. In den Bereich des Leistungsauftrags gemäss Art. 19 Abs. 2 GSK fällt der Bericht über die Verwendung der Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte, Anteil Prävention (bisher: Spielsuchtabgabe). Dieser wird aufgrund eines Beschlusses der FDKL nur noch alle vier Jahre erstellt.

Der Leistungsauftrag wurde unter der Federführung der Geschäftsstelle FDKG mit dem Direktor der Gespa erarbeitet und konnte anlässlich der Herbstkonferenz für die FDKG beschlossen und im Anschluss daran unterzeichnet werden. Der Vertrag ist sehr schlank gehalten. Im Wesentlichen wird die Gespa beauftragt, den Bericht über die Verwendung der Spielsuchtabgabe (bzw. in neuer Terminologie: der Präventionsabgabe) zu verfassen. Zudem enthält der Vertrag einige Vorgaben zur Governance.

- **Erhebung der einmaligen Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte**

Das GSK sieht vor, dass die interkantonale Trägerschaft bei den beiden Lotteriegesellschaften u.a. eine einmalige Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte in der Höhe von CHF 3 Mio. erhebt (Art. 50 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 GSK) und den Ertrag aus dieser Abgabe zur Ausstattung der Gespa mit Kapital verwendet (Art. 64 Abs. 2 GSK). Die Comlot schloss Ende 2020 mit freiwilligen Gewinnreserven in der Höhe von knapp CHF 2.5 Mio. ab. Der Vorstand liess durch die Geschäftsstelle rechtlich abklären, ob angesichts dieser Ausgangslage ganz oder teilweise auf die Erhebung der einmaligen Abgabe verzichtet werden kann. Diese kam zum Schluss, dass ein Abweichen vom klaren Wortlaut des GSK nicht möglich ist. Der Vorstand beschloss daher, die Abgabe gemäss Vorgaben des GSK im vollen Umfang zu erheben. Anlässlich der Frühjahrskonferenz wurde über das Ergebnis der getätigten Abklärungen und den Beschluss des Vorstands informiert.

- **Teilnahme der Gespa an Vorstandssitzungen/Konferenzen**

Unter der IVLW wurde die Comlot als ständiger Gast zu jeder Vorstandssitzung und zu den Plenarversammlungen eingeladen. Mit Inkrafttreten des GSK hat die Gespa eine grössere Eigenständigkeit. Künftig wird vom Jahresbericht, von der Jahresrechnung und vom Budget der Gespa nur noch Kenntnis genommen. Nur noch der vierjährlich zu erstattende Rechenschaftsbericht wird formell genehmigt. Vor diesem Hintergrund hat die Gespa die Frage aufgeworfen, ob sie weiterhin als ständiger Gast anwesend sein soll.

Der Vorstand hat beschlossen, dass die Gespa künftig im Frühjahr als ständiger Gast zu den Vorstandssitzungen und den Konferenzen eingeladen wird, insbesondere, um den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzustellen. Im Herbst wird eine Teilnahme nur nach Bedarf stattfinden, wenn neben der Kenntnisnahme des Budgets weitere, die Anwesenheit der Gespa erfordernde Traktanden behandelt werden.

3.2.4. Stiftung SFS

- **Genehmigung Reglement und Entschädigungsordnung SFS**

Bereits der Vorstand FDKL hatte sich im Jahr 2020 intensiv mit dem Entwurf des Stiftungsreglements und dem erläuternden Bericht auseinandergesetzt und hierzu eine Vernehmlassung durchgeführt und ausgewertet. Die Ergebnisse der Vernehmlassung wurden den Mitgliedern im November 2020 zur Kenntnis gebracht. Die daraus resultierenden Unterlagen wurden im Januar 2021 dem neu gewählten Stiftungsrat übergeben. Der Stiftungsrat hat das Reglement und den erläuternden Bericht in der Folge noch weiter konkretisiert und auch den Entwurf der Entschädigungsordnung ausgearbeitet. Beide Erlasse wurden anlässlich der Frühjahrskonferenz genehmigt.

- **Betrag zur Förderung des nationalen Sports**

Gemäss Art. 34 GSK beschliesst die FDKG neu über den Betrag zur Förderung des nationalen Sports. Die Beschlussfassung erfolgt vierjährlich. Abs. 3 von Art. 34 GSK sieht vor, dass die Mitglieder die Regierung des sie entsendenden Kantons frühzeitig über die bevorstehende Beschlussfassung informieren und dass die Regierung der bzw. dem Delegierten das Mandat binden kann. Die Stiftung SFS strebte an, den Beschluss der FDKG bereits anlässlich der Herbstkonferenz zu fassen.

Die SFS reichte einen ersten Entwurf des Antrags am 5. August 2021 ein. Dieser wurde anlässlich der a.o. Vorstandssitzung am 18. August 2021 mit einer Delegation des Stiftungsrats SFS diskutiert. Im Fokus der Diskussion stand der Betrag von CHF 15 Mio. für spezielle Förderungsbereiche, welcher nebst einem Grundbeitrag von CHF 60 Mio. beantragt wurde. Der Vorstand schlug vor, diesen Betrag von der Gewinnentwicklung abhängig zu machen.

Im Anschluss an den Austausch wurde der Antrag gemäss geführter Diskussion überarbeitet und dem Vorstand im Hinblick auf die Vorstandssitzung vom 27. September 2021 erneut eingereicht. Weil die Übergangsbestimmung Art. 71 Abs. 9 GSK festhält, dass die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports erstmals im Jahr 2022 erfolgt und um sicher zu stellen, dass dieser Beschluss mit erheblicher finanzieller Tragweite nicht unter Zeitdruck gefällt werden muss, beschloss der Vorstand an seiner Sitzung vom 27. September 2021, die Herbstkonferenz für Fragen zum Antrag vorzusehen, im Anschluss daran eine Vernehmlassung bei den Kantonen durchzuführen und den eigentlichen Beschluss auf die Frühjahrskonferenz 2022 zu verschieben.

Anlässlich der Herbstkonferenz bildete insbesondere der im Antrag vorgesehene Verteilschlüssel zwischen den Westschweizer Kantonen und den Deutschschweizer Kantonen einschliesslich des Kantons Tessin Gegenstand der Diskussion, weil dieser von der Vorgabe gemäss Art. 34 Abs. 4 GSK, wonach der Betrag von den Kantonen im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen wird, abwich.

Die Stiftung SFS kündigte an, die Zulässigkeit der Abweichung durch Prof. F. Uhlmann im Rahmen eines Kurzgutachtens klären zu lassen.

Im Anschluss an die Konferenz wurde bei den Kantonen mit Schreiben vom 25. November 2021 eine Vernehmlassung zum Antrag eröffnet, mit Frist bis Ende Januar 2022.

■ Verhältnis zur STG

Im Frühjahr 2021 konnte den Medien entnommen werden, dass die STG voraussichtlich im Jahr 2023 aufgelöst werden soll. Den Medien konnte ebenfalls entnommen werden, dass die SFS erwägt, die bei einer Auflösung noch vorhandenen Mittel dem Sport zukommen zu lassen.

Die FDKG setzt sich dafür ein, dass diese Mittel der Stiftung SFS zugewiesen werden. Zu diesem Thema soll ein Austausch mit der STG organisiert werden, sobald der Antrag der SFS definitiv vorliegt. Die STG plant, an der nächsten Generalversammlung (im Juni 2022) die definitive Entscheidung über die Zukunft der STG (und ggf. über die Verwendung des Liquidationsvermögens) zu fällen.

4. FINANZEN

Gemäss Art. 18 GSK erfolgt die Rechnungslegung der Trägerschaft sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR. Die Rechnung wird im Rahmen einer ordentlichen Revision i.S. von Art. Art. 728a OR geprüft (Art. 15 Abs. 2 GSK).

Um die Anforderungen gemäss GSK zu erfüllen, musste der Aufbau der Rechnung angepasst werden. Insbesondere musste die Rechnung der FDKG mit derjenigen des Geldspielgerichts konsolidiert werden. Die Erfolgsrechnung des Geldspielgerichts wird im Anhang 2 der Rechnung als Sonderrechnung ausgewiesen. Weil der Aufwand der FDKG über die Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte gedeckt wird, wird in der Erfolgsrechnung kein Gewinn oder Verlust ausgewiesen. Anstelle eines Eigenkapitals wird das Ergebnis als Verbindlichkeit oder Forderung gegenüber der Gespa ausgewiesen.

Der neue Aufbau der Rechnung entspricht daher nicht in allen Positionen dem ursprünglichen Budget, was eine Gegenüberstellung von Rechnungsergebnis und Budgetierung aktuell noch erschwert. Ab 2023 wird die Budgetierung dann analog der Rechnung erfolgen.

Bereits Mitte Jahr zeichnete sich ab, dass die budgetierten Mittel für die FDKG und für das Geldspielgericht nicht ausreichend sein werden. Die Herbstkonferenz bewilligte daher Nachkredite von CHF 30'000 für die Geschäftsstelle, CHF 20'000 für rechtliche Abklärungen/Expertisen und CHF 20'000 für das Geldspielgericht:

- Die Mehraufwände der Geschäftsstelle resultierten vor allem aus dem Umstand, dass es sich um das erste Geschäftsjahr einer neuen Organisation handelte, was mit einem Initialaufwand einhergeht. Die Geschäftsstelle musste aufgebaut werden und der Internetauftritt wurde neugestaltet. Im Gründungsjahr mussten zudem die vierjährigen Steuerungsinstrumente (Leistungsauftrag mit der Gespa, Beschluss über den Betrag zur Förderung des nationalen Sports und über die Schwerpunkte) erstmals vorbereitet werden. Insbesondere der Aufwand im Zusammenhang mit dem Gesuch der SFS ist hoch, es fanden ein intensiver Austausch mit der SFS und eine a.o. Vorstandssitzung statt. Auch die Erstellung des Jahresabschlusses erwies sich angesichts der gestiegenen Anforderungen gemäss den Vorgaben im GSK als aufwändig.
- Für rechtliche Abklärungen und Expertisen waren im Budget keine Mittel vorgesehen. Im Kostendach der Geschäftsführerin sind rechtliche Abklärungen nicht mit enthalten. Der Vorstand beauftragte die Geschäftsführerin mit Beschluss vom 29. März 2021, rechtliche Beratungsleistungen zu erbringen. Es waren verschiedene rechtliche Abklärungen notwendig, namentlich im Zusammenhang mit der Erhebung der einmaligen Abgabe für die Gewährleistung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte, mit dem Gesuch der SFS (Betrag an den nationalen Sport) und mit dem Leistungsauftrag der Gespa.
- Die Mehraufwände des Geldspielgerichts resultierten aus einer höheren Geschäftslast. Hier ist eine zuverlässige Prognose im Rahmen der Budgetierung nicht möglich.

Die konstituierende Versammlung beschloss im Januar 2021, den Saldierungsbetrag der FDKL der Stiftung SFS zukommen zu lassen, um deren Aufbau bis zum erstmaligen Mittelzufluss aus Reingewinnen (gemäss Art. 73 Abs. 9 GSK im Jahr 2023) zu finanzieren. Der Saldierungsbetrag belief sich auf CHF 94'340.54. Die Mittel reichten jedoch nicht aus, weshalb die Herbstkonferenz einen Nachkredit für die Finanzierung des Aufwands der SFS in der Höhe von CHF 65'000 beschloss.

Insgesamt fiel der Aufwand für das Jahr 2021 um knapp CHF 10'000 tiefer aus als budgetiert.

In der konsolidierten Bilanz besteht daher mit Bezug auf die von der Gespa für das Jahr 2021 erhaltenen Vorschüsse in der Höhe von CHF 425'000 ein Überschuss von CHF 9'898.93. Dieser Betrag wird in der Rechnung als Verbindlichkeit gegenüber der Gespa ausgewiesen. Bezüglich Geldspielgericht speziell zu erwähnen ist, dass hier passive Rechnungsabgrenzungen in der Höhe von knapp CHF 115'000 aufgrund von laufenden Verfahren bestehen. Dem stehen flüssige Mittel aus Kostenvorschüssen in gleicher Höhe gegenüber.

4.1. JAHRESRECHNUNG 2021

BILANZ	31.12.2021
	CHF
AKTIVEN	245'241.38
Umlaufvermögen	245'241.38
Flüssige Mittel	230'825.84
Aktive Rechnungsabgrenzungen	14'415.54
PASSIVEN	245'241.38
Kurzfristiges Fremdkapital	245'241.38
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	82'445.10
Passive Rechnungsabgrenzungen	152'897.35
Verbindlichkeit gegenüber GESPA	9'898.93
Eigenkapital	0.00

ERFOLGSRECHNUNG

1.1. – 31.12.2021

	CHF
Betriebsertrag	418'101.07
Geldspielabgabe	415'101.07
Gebühren Geldspielgericht	3'000.00
Betriebsaufwand	418'065.47
Honorare Geldspielgericht	157'834.70
Beitrag an SFS	50'584.46
Sekretariat Koordinationsorgan	6'920.00
Verwaltungs- und Informatikaufwand	188'344.16
Oeffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	8'003.35
Uebr. Betriebsaufwand	1'378.80
Rückerstattung Kostenvorschuss Geldspielgericht	5'000.00
Betriebsergebnis	35.60
Finanzaufwand/-ertrag	35.60
Ergebnis	0.00

ANHANG 1 ZUR JAHRESRECHNUNG

Rechtsform

Bei der interkantonalen Trägerschaft handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Bern (Art. 3 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats vom 20. Mai 2019, GSK). Mit dem Inkrafttreten des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK) am 01.01.2021 wurde die Interkantonale Trägerschaft Geldspiele gegründet. An der konstituierenden Versammlung vom 11.01.2021 wurden die Reglemente verabschiedet und die mit dem GSK geschaffenen Organe eingesetzt. Die Trägerschaft tritt nach aussen mit dem Namen Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) auf. Die Geschäftsführung erfolgt im Mandat. Die Trägerschaft beschäftigt kein Personal.

Zweck der Organisation

Die Trägerschaft (a) bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Politik der Kantone im Bereich der Grossspiele und setzt politische Rahmenbedingungen, (b) nimmt die Verantwortung der Kantone als Träger der Geldspielaufsicht (Gespa) wahr, (c) stellt das Geldspielgericht, welches als Organ der Trägerschaft ausgestaltet ist (vgl. dazu unten), (d) gewährleistet die transparente Verwendung von Reingewinnen aus Grosslotterien und grossen Sportwetten zugunsten des nationalen Sports. Die Trägerschaft übt insbesondere die administrative Aufsicht über die Gespa und die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) aus (vgl. zum Ganzen Art. 2 GSK).

Die Trägerschaft verfügt über kein eigenes Personal.

Grundsatz der Rechnungslegung

Gemäss Art. 18 GSK führt die Trägerschaft eine eigene Rechnung. Die Rechnungslegung erfolgt sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR. Das erste Geschäftsjahr umfasst die Periode vom 1.1. bis 31.12.2021.

Bewertungsgrundlagen

Flüssige Mittel:

Die flüssigen Mittel sind einzig in Schweizer Franken und werden zum Nominalwert bilanziert. Es bestehen keine Fremdwährungen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen:

Die Verbindlichkeiten sind zum Nominalwert bilanziert.

Aktive/Passive Rechnungsabgrenzungen:

Die Rechnungsabgrenzungen sind zum Nominalwert bilanziert.

Es wurden keine stillen Reserven gebildet.

Geldspielabgabe

Zahlungen der GESPA zugunsten der FDKG

01.01.2021: CHF 290'000.00

15.11.2021: CHF 135'000.00

31.12.2021: - CHF 9'898.93 (Verbindlichkeiten FDKG)

Mittel 2021: CHF 415'101.07

Geldspielgericht

Das Geldspielgericht ist ein Organ der interkantonalen Trägerschaft (Art. 3 Abs. 2 Bst. c GSK). Es ist gemäss Art. 13 GSK in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. Die Richterinnen und Richter sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind auf Mandatsbasis tätig. Das Geldspielgericht beschäftigt kein Personal.

Das Geldspielgericht führt eine Sonderrechnung, als Teil der Rechnung der Trägerschaft. Die Sonderrechnung ist in Anhang 2 abgebildet.

Finanzierung und Eigenkapital

Der Aufwand der Trägerschaft wird ausschliesslich über Abgaben finanziert [Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte, Anteil Aufsicht und Gebühren des Geldspielgerichts (Art. 17 GSK)]. Die Gespa erhebt die Abgabe treuhänderisch. Sie stellt die budgetierten Mittel als Vorschuss bei den gebührenpflichtigen Lotteriegesellschaften in Rechnung. Abgerechnet wird im Folgejahr aufgrund der tatsächlich angefallenen Kosten (Art. 68 i.V.m. Art. 63 GSK) und der effektiv eingenommenen Gebühren des Geldspielgerichts. Die Trägerschaft verfügt über kein Eigenkapital.

Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte, Anteil Prävention

Die Gespa erhebt treuhänderisch für die Trägerschaft jährlich eine Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte, Anteil Prävention (vgl. Art. 50 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 GSK) bei den beiden Lotteriegesellschaften (Swisslos und Loterie Romande). Die Abgabe beträgt 0.5% des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten jährlichen Bruttospielertrags. Die Erträge aus dieser Abgabe werden nach dem in den einzelnen Kantonen erzielten Bruttospielertrag auf die Kantone verteilt. Die Höhe der Abgabe lässt sich immer erst im Folgejahr ermitteln. Die Erträge des Jahres 2021 werden somit im Anhang zur Jahresrechnung 2022 ausgewiesen werden können.

Zeitlich begrenzte Finanzierung des Aufwands der SFS

Mit Inkrafttreten des GSK wurde die öffentlich-rechtliche Stiftung Sportförderung Schweiz errichtet (Art. 32 ff. GSK). Diese wird künftig über Reingewinne der Lotteriegesellschaften alimentiert (Art. 33 GSK). Gemäss Übergangsbestimmungen des GSK erfolgt der Mittelfluss an die Stiftung aus Reingewinnen erstmals im Jahr 2022 für die Periode 2023 – 2026 (Art. 73 Abs. 9 GSK). Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Aufwand der Stiftung über die Trägerschaft finanziert. Per Ende 2022 wird die Stiftung allfällige Überschüsse aus den der SFS gewährten Beiträgen (Restanz FDKL, Beiträge der FDKG) an die FDKG zurückerstatten.

Revisionsorgan

Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) hat am 15. November 2021 die Finanzkontrolle des Kantons Bern als Revisionsorgan i.S. von Art. 15 GSK auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Angaben und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um die per Jahresende offenen Rechnungen, so insbesondere für Geschäftsführung und Sekretariat der FDKG, Rechtsberatungen des zweiten Semesters 2021, sowie eine Abrechnung für die Aufwendungen des Geldspielorgans. Bei den aktiven oder passiven Rechnungsabgrenzungen handelt es sich um die Abgrenzung des Jahresergebnisses der Fachdirektorenkonferenz einerseits und des Geldspielgerichts andererseits. Allfällige Überschüsse oder Unterdeckungen werden entsprechend abgegrenzt ins neue Jahr übertragen. Als Rückstellung berücksichtigt wurde das Honorar für die Rechnungsrevision gemäss Offerte.

Verpfändete Aktiven

Keine

Eventualverbindlichkeiten

Keine

Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung

Keine

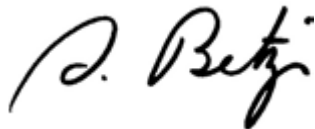
Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Jahresrechnung wurde am 9. Mai 2022 vom Vorstand beschlossen zu Handen der Genehmigung durch die FDKG.

Es sind keine Ereignisse zwischen dem 31. Dezember 2021 und 9. Mai 2022 eingetreten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung 2021 haben.

Interkantonale Trägerschaft

Der Präsident
Andrea Bettiga



Die Geschäftsführerin
Mirjam Strecker



ANHANG 2 ZUR JAHRESRECHNUNG

SONDERRECHNUNG DES GELDSPIELGERICHTS	31.12.2021
	CHF
Betriebsertrag	3'000.00
Gebühren Geldspielgericht	3'000.00
Betriebsaufwand	164'213.50
Honorare Geldspielgericht	157'834.70
Uebr. Betriebsaufwand	1'378.80
Rückerstattung Kostenvorausschuss Geldspielgericht	5'000.00
Betriebsergebnis	23.60
Finanzaufwand/-ertrag	23.60
Ergebnis	-161'237.10

4.2. BERICHT DER REVISIONSSTELLE ZUHANDEN DER FDKG

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2021
Interkantonale Trägerschaft Geldspiele

an die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)

Als Revisionsstelle gemäss Art. 15 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK) haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele (einschliesslich der Sonderrechnung Geldspielgericht) für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

■ Verantwortung des Vorstandes

Nach Art. 8 GSK und Art. 21 des Organisationsreglements ist der Vorstand für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Vorstand für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

■ Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

■ Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat sowie dem Organisationsreglement.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Wir empfehlen die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor



Elektronisch signiert

A. Huber
Zugelassene Revisionsexpertin



Elektronisch signiert

Bern, 9. Mai 2022

Herausgegeben von:

Fachdirektorenkonferenz Geldspiele FDKG
Kornhausplatz 11, Postfach 568, 3000 Bern 8
031 310 48 18, info@fdkg.ch

